

## **U.S. Exportbestimmungen: USA und Indien: Biaterale Absprachen führen zu Änderungen in den US Exportbestimmungen**

Aufgrund der Absprachen, die am 8. November 2010 zwischen Indiens Premierminister Singh und US Präsident Obama getroffen wurden, ist Indien mit Wirkung vom 25. Januar 2011 Mitglied des *Missile Technology Control Regime* (MTCR). (FedReg Vol. 76 No 16 vom 25. Januar 2011)

Aufgrund dieser Mitgliedschaft wurde Indien in den amerikanischen Ausfuhrbestimmungen (EAR) von Einträgen in der Länderliste ‚D‘ gestrichen. D.h. betroffen sind die Ländergruppen D:2, D:3, und D:4. (§ 740 Supplement No. 1). Außerdem wurde Indien in die Ländergruppe A:2 aufgenommen und ist damit ggf. qualifiziert für die Anwendung der Lizenz Ausnahme APR (*Additional Permissive Reexports*) (§ 740.16(a)), sowie für die Lizenz Ausnahme BAG (*Baggage*) (§ 740.14(d)).

Als weitere Folge der Vereinbarung zwischen den beiden Regierungschefs wurden folgende indische Unternehmen mit sofortiger Wirkung von der *Entity List* gestrichen:

Armament Research and Development Establishment  
Defense Research and Development Lab (DRDL)  
Missile Research and Development Complex und

alle der indischen Weltraumforschungsorganisation (*Indian Space Research Organization* (ISRO)) unterstellte Unternehmen/Organisationen, die in der *Entity List* genannt werden, d.h.:

Liquid Propulsion Systems Center  
Solid Propellant Space Booster Plant (SPROB)  
Sriharikota Space Center (SHAR)  
Vikram Sarabhain Space Center (VSSC).

**Achtung:** EAR § 744 und dessen *Supplement No. 4* ist weiterhin unbedingt zu beachten, um die dort beschriebenen Einschränkungen und Anmerkungen im Falle des Exports, Reexports und evtl. *in-country Transfer* nach Indien bzw. innerhalb Indiens zu berücksichtigen.

© Marianne Bamberger, EXCONMB München

In diesem Zusammenhang dürfen wir auch nochmals auf die **IFS-Veranstaltung „US-Reexportkontrollrecht – Neuerungen und Aktuelles aus den USA“ am 10. Februar 2011** in Frankfurt mit Rechtsanwalt Benjamin H. Flowe aus Washington hinweisen, welcher dieses Thema ebenfalls ausführlich behandeln wird.

**Die IFS-Newsletter werden nach bestem Wissen erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.**

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin:  
Rechtsgültig und rechtsverbindlich sind nur amtlich herausgegebene Texte.  
Der Nachdruck oder die Vervielfältigung von IFS-Newslettern - auch auszugsweise –  
ist nur mit schriftlicher Genehmigung der/des Verfasserin/Verfassers und IFS e.V. zulässig.**